

Stand: Oktober 2021

Infoblatt zur Erstellung von Bestuhlungs- und Rettungswegeplänen Nach § 44 Abs. 3 VStättV

Zur Beratung im Einzelfall wenden Sie sich bitte an die Branddirektion, Abt. Einsatzvorbeugung
(089) 2353-44444 (Vermittlung) oder bfm.veranstaltungssicherheit@muenchen.de

Ihre Münchner Feuerwehr



1. Allgemeines

Der Gesetzgeber sieht für Versammlungsstätten die Darstellung der Sitz- und Stehplätze in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan vor. Die Grundlage für diese Forderung ist die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättV).

Die Verpflichtung, einen genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegeplan auszuhängen, besteht dabei auch für bereits bestehende und in Betrieb befindliche Versammlungsstätten.

Wenn kein genehmigter Bestuhlungs- und Rettungswegeplan vorliegt, muss ein solcher Plan (oder sogar mehrere Varianten) gefertigt, genehmigt und ausgehängt werden. Die Erstellung oder Überarbeitung eines Bestuhlungs- und Rettungswegeplan kann auch im Rahmen einer Feuerbeschau gefordert werden.

Dieses Info – Blatt soll Ihnen als Planersteller helfen einen Bestuhlungs- oder Rettungswegeplan mit den münchenspezifischen Anforderungen zu erstellen.

2. Rechtliche Grundlagen (wesentliche Auszüge)

2.1 § 44 Abs. 3 VStättV - Zusätzliche Bauvorlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

(3) ¹Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, einschließlich der Plätze für Rollstuhlbewerber, der Bühnen-, Szenen- oder Spielflächen sowie der Verlauf der Rettungswege sind in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan im Maßstab von mindestens 1:200 darzustellen. ²Sind verschiedene Anordnungen vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Plan vorzulegen.

Ein Bestuhlungs- und Rettungswegeplan ist eine Bauvorlage gemäß § 44 Abs. 3 VStättV i. V. m. Art. 61 Bayerische Bauordnung (BayBO). Der Planersteller muss bauvorlageberechtigt sein.

2.2 § 46 Abs. 2 VStättV - Anwendung der Vorschriften auf bestehende Versammlungsstätten

(2) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten sind die Betriebsvorschriften des Teils 4 sowie § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und § 19 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

2.3 § 32 Abs. 1 und 2 VStättV - Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

(1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

(2) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen.

3. Genehmigung des Bestuhlungs- und Rettungswegeplans

Die Bestuhlungs- und Rettungswegepläne werden in der Landeshauptstadt München von der Branddirektion München, Abteilung Einsatzvorbeugung – Veranstaltungssicherheit geprüft und genehmigt.

Stimmen Sie den Entwurf des Plans/der Pläne vor dem Druck mit uns ab. Damit ist sichergestellt, dass der Entwurf genehmigungsfähig ist. Wir möchten damit unnötigen Aufwand und Kosten für Sie vermeiden. Den Entwurf können Sie per E-Mail an

bfm.veranstaltungssicherheit@muenchen.de

senden.

Um den Bestuhlungs- und Rettungswegeplan vollumfänglich beurteilen zu können, ist ebenfalls die Baugenehmigung inkl. Abweichungen und der Nachweis über die max. Besucherzahl zu übermitteln.

Sie erhalten eine Druckfreigabe, wenn die Pläne genehmigungsfähig sind. Die freigegebenen Pläne sind anschließend in 5-facher Papier-Ausfertigung zur Unterschrift und Siegelung an

Branddirektion München
Abteilung Einsatzvorbeugung
An der Hauptfeuerwache 8
80331 München

zu senden.

4. Was gehört in den Bestuhlungs- und Rettungswegeplan?

4.1 Lage im Gesamtgebäude

Ist der Versammlungsraum Teil eines Gebäudekomplexes, sollte die Lage des dargestellten Versammlungsraums in einem Übersichtsplan auf dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan hervorgehoben werden.

4.2 Grundriss

Der Rettungswegverlauf ist im Grundriss bis zum jeweils nächstgelegenen notwendigen Treppenraum oder Ausgang ins Freie darzustellen.

4.3 Schriftfeld

Das Schriftfeld sollte am rechten unteren Blattrand positioniert werden. Es sollte Datum der Erstellung, Angaben zum Objekt, Maßstab, Format und die Bezeichnung der dargestellten Variante beinhalten. Im Schriftfeld sollte die baurechtlich zulässige Höchstbesucherzahl und die für die vorliegende Variante resultierende Gesamtbesucherzahl, Zahl der Stehplätze, Zahl der Sitzplätze und Zahl der Rollstuhlplätze angegeben werden. Hierfür eignet sich die Verwendung von Piktogrammen.

4.3.1 Angaben zum Objekt

Hier werden die wichtigsten Angaben zum Objekt, wie Objektname, Objektanschrift und die Geschossbezeichnung des Versammlungsraums aufgeführt.

4.3.2 Maßstab

Der Bestuhlungs- und Rettungswegeplan ist mindestens in einem Maßstab von 1:200 zu erstellen. Bedarfsgerecht können jedoch auch durch Abstimmung mit der Branddirektion abweichende Regelungen getroffen werden. Der gewählte Maßstab ist im Schriftfeld anzugeben.

4.3.3 Format

Das Format ist objektbezogen auszuwählen. Es sollte jedoch mind. DIN A3 betragen.

4.3.4 Variante

Für jede Bestuhlungsvariante ist ein genehmigter Bestuhlungs- und Rettungswegeplan erforderlich. Die genehmigte größtmögliche Besucherzahl ist in allen Variationen zwingend einzuhalten. Sind in der Baugenehmigung besondere Bedingungen benannt, sollten diese ergänzend angegeben werden. Die einzelnen Varianten des Bestuhlungs- und Rettungswegeplans können z. B. mit Nummern, Namen, einer Beschreibung oder einer Kombination daraus gekennzeichnet werden.

4.4 Legende

Die verwendeten Symbole sollten vollständig in einer Legende erläutert werden. Der Verlauf der Rettungswege sollte nachvollziehbar im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan dargestellt sein. Hierzu sollte eine hellgrüne Fläche verwendet werden. Die Notausgänge sollten mit Rettungszeichen ISO 7010 -E001 bzw. E002 gekennzeichnet werden.

4.5 Bemaßung

Alle wichtigen Maße (Einzel-/ Gesamtmaße) sollten aus der Zeichnung eindeutig zu entnehmen sein. Wichtige Maße sind:

- die tatsächlichen lichten Durchgangsbreiten der Ausgänge
- nach § 7 VStättV die Breite der Rettungswege
- nach § 10 VStättV der Abstand der Sitzplatzreihen, Tischabstände, sowie erforderliche Rettungswege in der Versammlungsstätte

Grundsätzlich hat die Bemaßung nach § 1 Abs. 2 VStättV und § 10 VStättV zu erfolgen. Dies wird nachfolgend zusammengefasst:

Stehplätze:

Für zwei Personen ist mind. 1 m² Grundfläche vorzusehen. Dabei sind vorhandene Einbauten wie Podien, Theken, Bühnen etc. im Plan zu bemaßen. Die Gesamtfläche des Raumes reduziert sich entsprechend. Es ist ein rechnerischer Nachweis der verbleibenden Nettofläche zu erbringen.

Sitzplätze:

Ein Sitzplatz muss mind. 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzreihen ist eine lichte Durchgangsbreite von mind. 0,40 m erforderlich. In einem Block sind höchstens 30 Sitzplatzreihen zulässig. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit mind. 1,20 m lichter Durchgangsbreite sichergestellt werden.

Seitlich eines Ganges sind max. 10 Sitzplätze anzuordnen. Zwischen zwei Seitengängen mit mind. 1,20 m lichter Durchgangsbreite sind max. 20 Sitzplätze zu positionieren.

Tischbestuhlung:

ACHTUNG: Die Positionen von Feuerlöschern, Handfeuermeldern oder Einrichtungen zur Ersten Hilfe gehören nicht in den Bestuhlungs- und Rettungswegeplan.

Angaben und Anweisungen für den Brandfall sind im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan ebenfalls nicht erforderlich.

Bei der Bankettbestuhlung (freie Tische im Raum verteilt) ist ein Mindestabstand zwischen den Tischen von 1,50 m einzuhalten.

Bei Tischreihen ist der Abstand von 1,50 m zwischen den einzelnen Reihen einzuhalten. Innerhalb der Reihen kann der Abstand reduziert werden.

Die Entfernung von Tischplätzen zu einem Gang darf maximal 10 m betragen.

Die tatsächlichen Stuhlgrößen und tatsächlichen Tischgrößen sind darzustellen.

Rollstuhlplätze:

In jedem Bestuhlungsplan sind die Besucherplätze für Rollstuhlfahrer und deren Begleitpersonen darzustellen. Die Anzahl der Besucherplätze für Rollstuhlfahrer beträgt mindestens 1 v.H., mindestens jedoch 2 Plätze (§ 10 Abs. 7 VStättV). Rollstuhlplätze sind auch in erforderlicher Anzahl im Schriftfeld auszuweisen, wenn ansonsten ausschließlich Stehplätze vorgesehen sind.

Rettungswegbreiten:

Da der Verlauf der Rettungswege im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan darzustellen ist, ist diese Breite auch zu Vermaßen. Die Darstellung dient unter anderem als Vorlage bei Änderungen an der Bestuhlungsanordnung.

Die Rettungswege müssen für 200 Personen mind. 1,20 m betragen. Türen in Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.

4.6 Genehmigungsfeld

Das Genehmigungsfeld ist unterhalb des Schriftfeldes zu positionieren und sollte eine Größe von 105 mm x 58 mm aufweisen.

4.7 Musterpläne

Die Musterpläne befinden sich in der Anlage zu diesem Info – Blatt. Sie dienen der Veranschaulichung und dem besseren Verständnis der oben beschriebenen Inhalte.

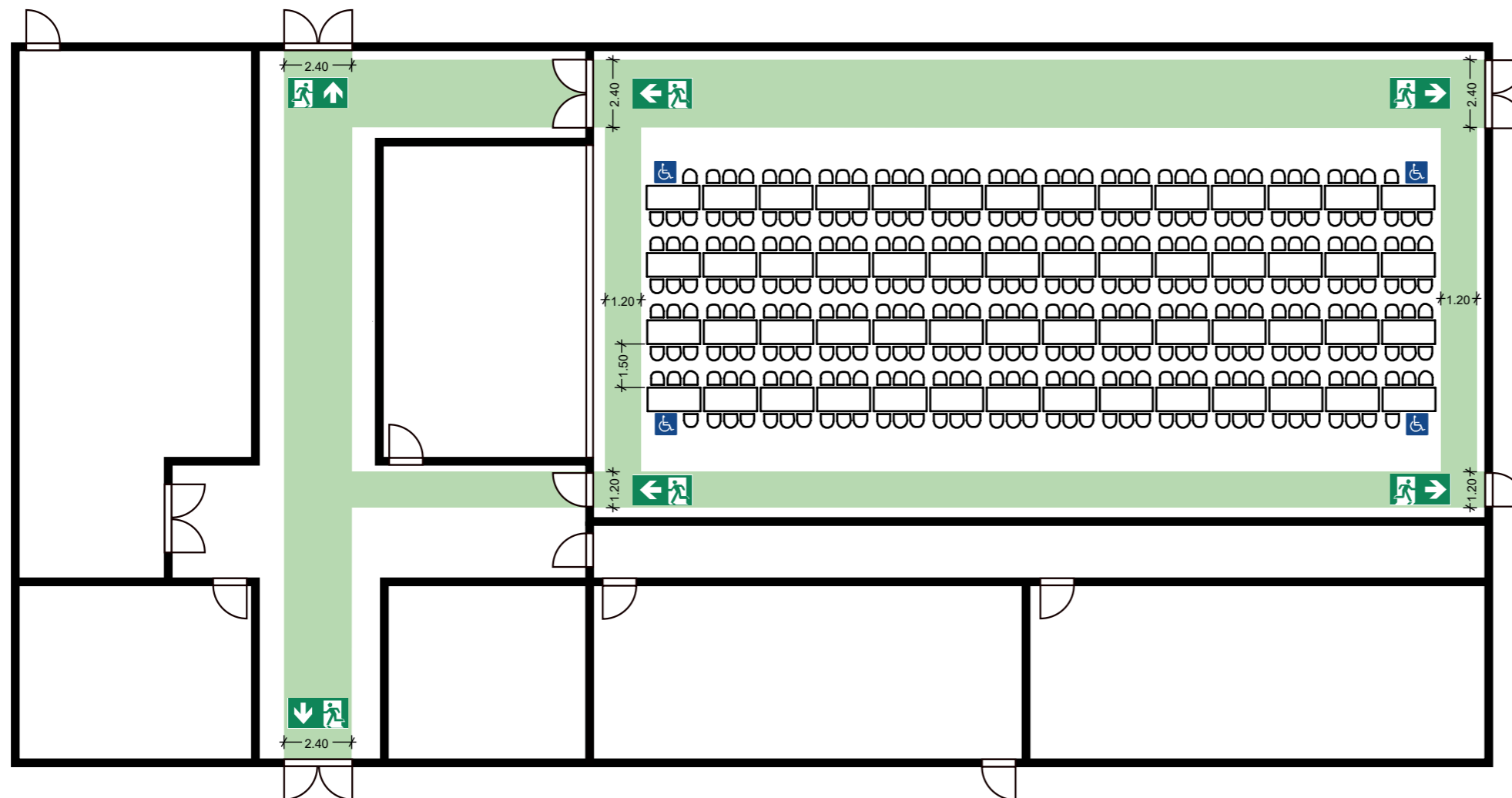
5. Normative Verweise

DIN 5381	Kennfarben
DIN 14011:2010-06	Begriffe aus dem Feuerwehrwesen
DIN 14034-6	Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen Teil 6: Bauliche Einrichtungen
DIN EN ISO 7010:2020-01	Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Registrierte Sicherheitszeichen (ISO 7010:2019)


6. Anlagen


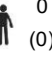

- Anlage 1: Muster-Bestuhlungs- und Rettungswegeplan Tischbestuhlung
- Anlage 2: Muster-Bestuhlungs- und Rettungswegeplan Reihenbestuhlung
- Anlage 3: Muster-Bestuhlungs- und Rettungswegeplan Stehplatzvariante (folgt)

Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

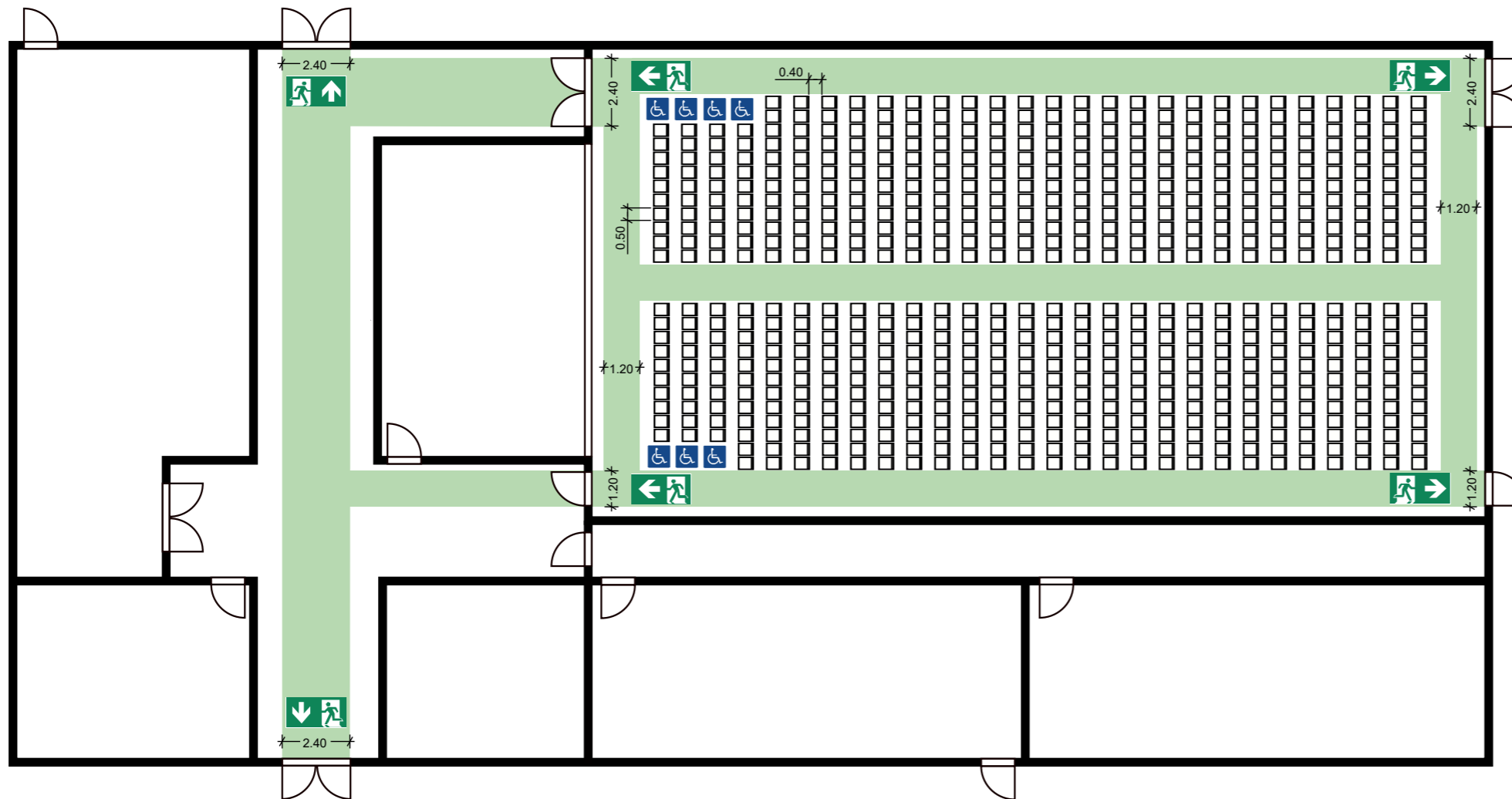


Hinweis:
nicht genutzte Rollstuhlplätze werden in Sitzplätze umgewandelt
(s. Zahlen in Klammern)


 gekennzeichnete Rettungsweg




Bestuhlung Variante 1 332 Besucher (336) Besucher	 328 (336)	 0 (0)	 4 (0)
Kulturhaus Nordendstraße 27, 80801 München:			
Erdgeschoss			M = 1:200
Planersteller: Branddirektion München, Einsatzvorbeugung		Stand: 01.10.2021	
Genehmigt			
München, den _____, Fertigung Branddirektion			
M.Sc. Sebastian Stahn Brandoberrat			
Entsprechend der Baugenehmigung mit Aktenzeichen 602-1.1-2017-28849-41 vom 23.5.2021 wurde der Saal entsprechend VStättV für eine maximale Personenzahl von 960 Personen genehmigt.			

Bestuhlungs- und Rettungswegeplan



Hinweis:
nicht genutzte Rollstuhlplätze werden in Sitzplätze umgewandelt
(s. Zahlen in Klammern)

 gekennzeichnete Rettungsweg

Bestuhlung Variante 2 332 Besucher (336) Besucher	 658 (672)	 0 (0)	 7 (0)
Kulturhaus Nordendstraße 27, 80801 München:			
Erdgeschoss			M = 1:200
Planersteller: Branddirektion München, Einsatzvorbeugung		Stand: 01.10.2021	
Genehmigt			
München, den _____, Fertigung Branddirektion			
M.Sc. Sebastian Stahn Brandoberrat			
Entsprechend der Baugenehmigung mit Aktenzeichen 602-1.1-2017-28849-41 vom 23.5.2021 wurde der Saal entsprechend VStättV für eine maximale Personenzahl von 960 Personen genehmigt.			